

Internationale Abkommen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht Stand: 16.4.2013 (BGBl. 2012 II S. 289–408)

I. Internationales Verfahrensrecht

1. Zum *Übereinkommen vom 9.9.2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs* (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) hat das *Vereinigte Königreich* am 11.2.2013 die Erstreckung der Anwendung des *Übereinkommens* auf die *Insel Man* zum 13.3.2013 erklärt (BGBl. II S. 375).

2. Das *Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Art. 28 Abs. 3 für

Armenien

am 1.2.2013

Moldau, Republik

am 1.2.2013

nach Maßgabe von Erklärungen nach den Art. 5, 8, 15 und 16 des Übereinkommens
in Kraft getreten (BGBl. II S. 407).

II. Internationales Schuld- und Wirtschaftsrecht

1. Das *Abkommen vom 19.6.1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen* (BGBl. 1959 II S. 129, 130) ist nach seinem Art. XXI Abs. 3 für

<i>Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)</i>	am	10.10.2010
<i>Curaçao</i>	am	10.10.2010
<i>St. Martin (niederländischer Teil)</i>	am	10.10.2010
<i>Nigeria</i>	am	8.8.2002

in Kraft getreten (BGBl. II S. 322).

2. Das *Übereinkommen vom 9.5.1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)* in der durch das Protokoll vom 3.6.1999 geänderten Fassung (BGBl. 1985 II S. 130, 132; 2010 II S. 1246, 1247) ist nach seinem Art. 37 § 3 für *Marokko* am 28.4.2011 in Kraft getreten (BGBl. II S. 399).

III. Internationales Familien- und Erbrecht

1. Das in Den Haag am 2.10.1973 unterzeichnete *Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* (BGBl. 1986 II S. 825, 837) ist nach seinem Art. 25 Abs. 2 für

<i>Albanien</i>	am	1.11.2011
<i>Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)</i>	am	10.10.2010
<i>Curaçao</i>	am	10.10.2010
<i>St. Martin (niederländischer Teil)</i>	am	10.10.2010

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben mit Erklärung vom 25.7.2012 den am 12.12.1980 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 26.3.1987, BGBl. II S. 225) auch für Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil) und den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Saba, St. Eustatius) bestätigt (BGBl. II S. 386).

2. Zum *Übereinkommen vom 15.4.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern* (BGBl. 1961 II S. 1005, 1006) haben die Niederlande mitgeteilt, dass das Übereinkommen nach der Änderung der verfassungsrechtlichen Struktur der Niederlande zum 10.10.2010 (vgl. die Bekanntmachung vom 29.8.2012, BGBl. II S. 1027) für

<i>Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)</i>	am	10.10.2010
<i>Curaçao</i>	am	10.10.2010
<i>St. Martin (niederländischer Teil)</i>	am	10.10.2010

in Kraft getreten ist.

Die Niederlande haben am 25.7.2012 eine ergänzende Erklärung zu diesem Übereinkommen abgegeben (BGBl. II S. 387).

IPRax® – Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts

ISSN 0720-6585

Herausgeber: Professor Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich, Professor Dr. Burkhard Hess, Professor Dr. Bernd von Hoffmann (†), Professor Dr. Dr. h. c. mult. Erik Jayme, Professor Dr. Dr. h. c. Herbert Kronke, Professor Dr. Heinz-Peter Mansel, Professor Dr. Karsten Thorn.

Schriftleiter: Professor Dr. Heinz-Peter Mansel, Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, Gottfried-Keller-Straße 2, D-50931 Köln, Tel. 0221-4702228, Telefax 0221-4705129; E-Mail-Adresse der IPRax-Redaktion: IPRax@uni-koeln.de

Urheber- und Verlagsrechte: Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts (Aufsatz, Bearbeitung, Leitsatz, Anmerkung, Rezension, Buchbesprechung) geht das ausschließliche Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts vom Autor auf den Verlag über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Erteilung einfacher Abdruckgenehmigungen bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags und kann frühestens zwei Jahre nach Erscheinen des Beitrags erfolgen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer, elektronischer und anderer Verfahren einschließlich CD-ROM und On-line-Diensten.

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.

Unverlangten Manuskripten, für die keine Haftung übernommen wird, ist Rückporto beizufügen.

Anzeigenverwaltung: Verlag. Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. 1. 2012 (gültig bis 31. 12. 2013).

Erscheinungsweise: 2-monatlich.

Bezugspreise: Einzelheft 36,50 €, im Abonnement jährlich 192,- € Vorzugspreis für Bezieher der FamRZ, Studenten und Referendare jährlich 168,- €. In diesen Preisen ist eine Mehrwertsteuer von 7 % enthalten. Versandkosten werden jeweils zuzüglich berechnet (Inland jährlich 4,50 € einschl. Mehrwertsteuer). Preisänderungen bleiben vorbehalten. Wir erstellen nur Jahres(voraus)rechnungen und bitten, Überweisungen stets auf das in den Rechnungen angegebene Konto vorzunehmen oder am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Einzelhefte können nur noch von den jeweils 3 letzten Jahrgängen (einschließlich des laufenden) bezogen werden.

Probeabonnement (6 Monate = 3 Ausgaben) 48,- € einschl. Versandkosten und Mehrwertsteuer (7 %).

Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen.

Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und müssen dem Verlag spätestens 6 Wochen vor Jahresende vorliegen.

Verlag: Ernst und Werner Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld / Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld; Telefon 0521-14674; Telefax 0521-143715; E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Druck: Gieseking Print- und Verlagsservices GmbH, Bielefeld.